Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 27 (1920)

Heft: 19

Artikel: Durchzugstreckwerk für Bancs-à-broches

Autor: Heuser, K. v.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-628118

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nr. 19. XXVII. Jahrgang 10. Oktober 1920

MITTEILUNGEN ÜBER TEXTIL-INDUSTRIE

Adresse für redaktionelle Beiträge, Inserate u. Expedition: Fritz Kaeser, Metropol, Zürich. — Telephon Selnau 63.97
Neue Abonnements werden daselbst und auf jedem Postbureau entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 1656, Zürich

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

Durchzugstreckwerk für Bancs-à-broches.

Wer den Entwicklungsgang im Bau von Spinnmaschinen genauer verfolgte, konnte beobachten, daß bis vor etwa sechs Jahren alle wichtigeren Neuerungen und Verbesserungen auf diesem Gebiete in erster Linie auf gesteigerte Leistungsfähigkeit und verminderten Kraftverbrauch, dann aber auch auf wirtschaftlichere Ausnützung der verwendeten Schmiermittel, einfachere Bedienung und solidere Bauart abzielten. Den vereinten Anstrengungen praktischer Spinner und Constructeurs ist es zuzuschreiben, wenn in dieser Hinsicht die Ringspinnmaschinen einen so hohen Grad der Vervollkommnung erreichten. Diesen Bestrebungen wurden indessen etwas andere Bahnen gewiesen, als gegen Ende 1913 die Erfindung des Spaniers Fernando Casablancas bekannt wurde, welche eine Verbilligung des Spinnprozesses durch Zusammenlegen mehrerer Arbeitsvorgänge anstrebte und auch herbeizuführen vermochte. Sie bedeutet einen großen Fortschritt in der Technologie der Gespinnstfasern und darf als ein neuer Markstein in der Geschichte des Spinnmaschinenbaues bezeichnet werden. Wir wollen uns hier vorläufig nicht weiter mit dieser Neuerung beschäftigen, sondern uns eine ausführliche Besprechung auf später versparen, in der Annahme, daß die dem Riemchenstreckwerk immer noch anhaftenden Schwächen und Mängel sich mit der Zeit noch ganz beseitigen lassen werden.

Nachdem so Casablancas als Erster mit der Einführung des hohen Verzuges auf den Plan trat, konnte es nicht ausbleiben, daß auch andere findige Köpfe sich mit dieser für unsere Industrie so wichtigen Sache befaßten. Das Resultat ihrer Studien und langjährigen Versuche unterscheidet sich von Casablancas Erfindung im wesentlichen nur durch die Art und Weise der Führungsvorrichtungen für die frei zwischen den Klemmpunkten der Streckorgane bewegten kürzeren Fasern; der Endzweck ihrer teilweise sehr erfolgreichen Bemühungen war und blieb derselbe, nämlich diese kurzen, die Güte eines Gespinnstes schädlich beeinflussenden Fasern im Verzugsfeld auf ein Minimum zu reduzieren. Dieses Problem, das an und für sich ja nicht neu ist, auf einfachste und praktisch bewährte Weise gelöst zu haben, ist das Verdienst der Italiener Cesoni, Lirussi und Gilardoni, sowie des Deutschen J. F. Jannink. Die Frage der Priorität ihrer Patentrechte soll hier nicht erörtert werden, die Streitfrage löste sich in Minne auf, indem die vier Erfinder unlängst eine Interessengemeinschaft eingingen, was jedenfalls nur zu begrüßen ist. Tatsache ist, daß ihr Durchzugsstreckwerk bei uns in der Schweiz sowohl, wie in Italien große Verbreitung gefunden hat. Es ist in seiner Wirkungsweise zur Genüge bekannt, sodaß es sich erübrigt, näher darauf einzutreten. (Vide Heft Nr. 12, Jahrgang 1917 der „Mitteilungen".)

Es entsteht nun für uns die wichtige Frage: wenn schon durch die Einführung des Durchzugstreckverfahrens auf Ringspinnmaschinen und Selfactors Unzulänglichkeiten des früher benützten Baumwollstreckwerkes mit drei belasteten Druckzylindern erkannt und behoben wurden, warum sollten dann nicht auch die Vorspinnmaschinen, auf denen bis heute noch nach der alten Methode gestreckt wird, ebenfalls auf Durchzug eingerichtet werden? Die richtige Antwort darauf zu erteilen ist nicht schwer, sie muß bejahend ausfallen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß der Arbeitsvorgang beim Strekken und Verfeinern des Vorgarnes sowohl auf den Bancs à-broches als den Feinspinnmaschinen im Prinzip der gleiche ist. Ein Unterschied besteht nur im Mengenverhältnis der die Streckzylinder passierenden Fasern, deren Zahl — auf den Querschnitt des Vorgarnes bezogen — im Sinne des fortschreitenden Arbeitsprozesses stetig abnimmt und zwar in der Grobspinnerei mit weniger Flyer-Passagen rascher als in der Feinspinnerei.

Wenn wir im Vorstehenden der Umänderung der Flyerstreckwerke auf das Durchzugverfahren das Wort reden, geschieht dies nicht mit der Absicht, die Anwendung hoher Verzüge auch auf die Vorwerke auszudehnen, sondern wir lassen uns einzig und allein von der der Sache innewohnenden Nützlichkeit und Notwendigkeit leiten. Es bedarf wohl nur dieser Anregung, um unsere fortschrittlich veranlagten Spinner zu veranlassen, durch das angegebene Mittel die Qualität ihres Vorgarnes zu heben und dadurch die wichtigste Vorbedingung für die Erzeugung eines gleichmäßigen Gespinnstes zu erfüllen. Sie werden dann in der Lage sein, die wirtschaftlichen Vorteile hoher Verzüge auf den Spinnmaschinen voll auszunützen.

Wir hatten schon früher, namentlich aber im Laufe des Sommers reichlich Gelegenheit, uns mit einigen der seit Casablancas Erfindung aufgetauchten Streckwerk-Konstruktionen zu beschäftigen und dieselben einer fachlich-kritischen Beurteilung zu unterziehen. Wir haben nach Abwägen aller Vor- und Nachteile, wie sich solche nur im praktischen Betrieb zeigen, gefunden, daß keines der bestehenden Streckwerksysteme so gut den besondern Anforderungen der Vorspinnmaschinen gerecht zu werden vermochte, wie dasjenige des Spinnerei-

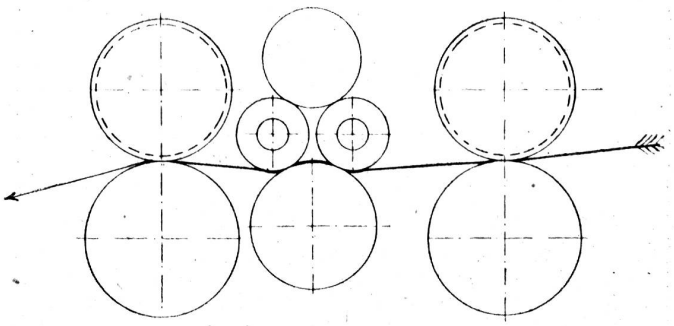

direktors Oscar Gibello-Palazzo. Seine Erfindung wurde ihm in Italien bereits im Jahre 1914 gesetzlich geschützt; außerdem erwarb er noch in andern fünf Staaten Patentrechte; sein schweizerisches Patent trägt das Datum des 5. Mai 1915. Die Zylinderanordnung ist gekennzeichnet durch zwei auf dem mittleren Riffelzylinder

aufliegende, genau parallel gelagerte unbelastete Druckwalzen von verschiedenem Gewicht.

Die vordere, nahe beim Vorderzylinder befindliche leichte Druckwalze aus Aluminium ist etwa ein Drittel so schwer wie die dahinter gelagerte aus Eisen von gleichem Durchmesser, was sich ohne weiteres aus den spezifischen Gewichten ergibt. Man ersieht hieraus die völlige Uebereinstimmung mit dem für die Bestimmung des Belastungsgewichtes für die Durchzugsstreckwerke giltigen Grundsatz. Die Klemmpunktentfernung wird der Stapellänge angepaßt, wobei auch die Nummer und Drehung des Vorgarnes Berücksichtigung finden. Der große Vorteil dieses Streckwerkes besteht in den zwei nahe beieinander gelegenen Klemmpunkten, welche die in jedem Rohstoff vorkommenden verschieden langen Fasern sicherer führen und verhindern, daß von den Streckzylindern noch nicht erfaßte Fasern in größerer oder kleinerer Menge mitgerissen werden und dem Faden ein rauhes Aussehen verleihen. Es findet also eine gleichmäßigere Streckung des Vorgarnes statt.

Das Streckwerk Gibello's, das wie diejenigen der andern Erfinder unrichtigerweise zuerst an Spinnmaschinen statt an den Bancs à-broches zur Anwendung gelangte, besaß anfänglich den Nachteil, daß die Kosten der Umänderung durch neue und komplizierte (aus mehreren Teilen bestehende) Chapeaux sehr hohe waren und der Verbreitung des Systems hindernd im Wege standen. Dieser Uebelstand wurde inzwischen behoben, indem die vorhandenen Chapeaux weiterbenützt und auf sie sinnreich konstruierte Lagerkörper für die beiden Druckzylinder aufgeschoben und eingestellt werden. Um die schädlichen Reibungswiderstände auf ein Minimum herabzudrücken, erhalten die Zapfen dieser Zylinder konische Form und auch sonst wurde deren Dauerhaftigkeit erhöht. Jeder einigermaßen guterhaltene Flyer mit nicht allzustark abgenützten Zylindern und rund laufenden Spindeln eignet sich für die Umänderung auf Durchzug. Für jede weitere Auskunft sowie Kostenvoranschlag steht unterzeichneter Beauftragter gerne zur Verfügung.

K. v. Heuser, Weesen.

Zoll- und Handelsberichte

Schweizerisch-französisches Handelsabkommen. Da die gegenwärtig schwebenden Verhandlungen über ein neues Handelsabkommen zwischen der Schweiz und Frankreich noch nicht zum Abschluß gelangt sind, ist das am 31. Juli von Frankreich gekündigte und auf den 30. September abgelaufene Handelsabkommen provisorisch um einen Monat, bis 31. Oktober dieses Jahres, verlängert worden.

Stickereiausfuhr aus St. Gallen nach Nordamerika. Nach der kürzlich erschienenen Monatsaufstellung des amerikanischen Konsulates in St. Gallen beziffert sich der Gesamtexport aus diesem Konsularbezirk auf 8,740,929 Fr. gegen 3,946,937 Fr. im September 1919, die Exportzunahme beträgt somit 4,793,992 Fr. oder über 100 Prozent. Es geht nun nicht an, wie der „N. Z. Z." aus St. Gallen berichtet wird, diese Zunahme ausschließlich dem Stickereiexporte zuzuschieben, denn von den 8,7 Millionen Gesamtexportwert im vergangenen Monat entfallen nur 3,589,828 Fr. auf den eigentlichen Stickereiexport, wenn man die gewobenen und gestickten Plattstichartikel, die diesmal die ungewohnte Höhe von über 1,3 Millionen erreicht haben, nicht einbezieht. Im September 1919 bezifferte sich der gesamte Stickereiexport auf 1,95 Millionen. Was den Stickereiexport im vergangenen Monat betrifft, so stellt sich die Position Kettenstich-Vorhänge mit 665,583 Fr. auf eine besonders erfreuliche Höhe. Die glatten Baumwollgewebe erzeigen einen Exportwert von 2,366,728 Fr., erfreuen sich also immer noch der gleichen seltenen Beliebtheit wie seit Monaten.

Jugoslawien. Einfuhrverbote. Im Auftrage der Postverwaltung des vereinigten Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen hat das internationale Bureau des Weltpostvereins am 17. September den Verwaltungen der anderen beteiligten Länder eine Liste der Waren, deren Einfuhr in dieses Königreich verboten ist, übermittelt. Der nachstehende Auszug enthält diejenigen Artikel, die hauptsächlich für den schweizerischen Export von Textilfabrikaten Interesse bieten. (Die in Klammern beigefügten Ziffern sind die Nummern des für die Einfuhr in das Königreich geltenden serbischen Zolltarifes):

Baumwollgewebe feine, bis 60 g per m² (277, Punkt 3), Tüll, Bobinet etc. (279), Wirk- und Strickwaren, ausgenommen Strümpfe (280), Baumwollspitzen (281), Baumwollstickereien (282), Bänder aller Art, ausgenommen Schuhriemen (283);

Gewebe aus Flachs, Hanf, Ramie, in Kette und Schuß über 36 Fäden per cm² enthaltend (296, Punkt 3 und 4), Tüll, Bobinet etc. (297), Wirk- und Strickwaren, Strümpfe, Handschuhe etc. (299), Spitzen (300);

Kammgarn über Nr. 16 metrisch (314), Fußbodenteppiche aus Wolle oder anderen Tierhaaren (317), Gewebe aus Wolle, feine, bis zu 300 g per m² (321, Punkt 4) Wirk- und Strickwaren (323), Bänder, ausgenommen Schuhriemen (324), Tücher, Shawls etc. (325), Tüll und dergleichen Gewebe (326), Spitzen (327);

Gezwirnte Seide (333), Näh- und Stickseide (334), seidene und halbseidene Gewebe (335), Tüll etc. (337), Wirk- und Strickwaren (339), seidene Spitzen (340), Seidenbänder (341), seidene Stickereien (342);

Amtliches und Syndikate

Vermögensabgabe in Oesterreich. Zur Orientierung für unsere Mitglieder in Oesterreich diene folgende im Schweizer Handelsamtsblatt erschienene Mitteilung des „Schutzkomitees Oesterreich-Ungarn" in Basel. Im Juli 1920 hat die österreichische Nationalversammlung das Gesetz über die einmalige große Vermögensabgabe angenommen. Laut den Bestimmungen des Friedensvertrages von St. Germain darf von den Angehörigen der alliierten und assoziierten Staaten eine Vermögensabgabe seitens Oesterreichs nicht erhoben werden, sofern sie innerhalb drei Monaten nach Inkrafttreten des Friedensvertrages, d. h. bis zum 16. Oktober, keinen Wohnsitz in Oesterreich haben. Die österreichische Regierung hat die gleiche Behandlung sämtlichen Alt-Ausländern, sowie auch unsern Landsleuten eingeräumt. Die Vermögensabgabe wird somit von unsern Landsleuten, wenn sie ihren österreichischen Wohnsitz bis zum 16. Oktober nächsthin aufgeben, nicht erhoben. Ausgenommen sind diejenigen Vermögenswerte, welche ohne Rücksicht auf Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit der Abgabepflicht unterliegen, nämlich das österreichische Grund- und Betriebsvermögen, österreichische Hypotheken.

Das bewegliche österreichische Vermögen wird auf gestelltes Ansuchen hin auch zur Ueberführung ins Ausland freigegeben. Das Freigabegesuch ist bei der für den Gesuchsteller zuständigen österreichischen Steuerbehörde unter Nachweis der Staatsangehörigkeit bis zum 16. Oktober 1920 einzureichen. Es ist ausgeschlossen, daß österreichischerseits eine Verlängerung des Termines gewährt wird. Deshalb laden wir die Interessenten ein, die nötigen Formalitäten so schnell als möglich zu erfüllen, um von dieser Steuer befreit zu werden.

Die Vermögensteile, welche noch nicht angemeldet worden sind, können gemäß der österreichischen Verordnung vom 14. April 1919 bei Einreichung des Gesuches verzugsstraffrei nachgemeldet werden, worauf nachträglich die Kontrollbezeichnung erfolgt. Sofern Sicherstellungen bereits bestanden, so werden diese auf Grund dieses Gesuches aufgehoben.

Konventionen

Schweizerische Genossenschaft zur Förderung des Außenhandels, Bern. Unter dem Vorsitz ihres Präsidenten, Henry Heer, hielt diese Genossenschaft in Bern in der ersten Hälfte September ihre erste ordentliche Generalversammlung ab. Den Jahresbericht erstattete Direktor Armin Hodler, der Aufschluß gab über die Liquidation der von der Schweizerischen Genossenschaft für Warenaustausch übernommenen Geschäfte sowie über die innere Organisation der neuen Genossenschaft zur Förderung des Außenhandels und die von dieser im Einvernehmen mit den Bundesbehörden mit den Ländern des europäischen Ostens geführten, den Abschluß zwischenstaatlicher Kompensationsverträge bezweckenden, Verhandlungen. Jahresbericht und Rechnung wurden genehmigt.